

Corona-Newsletter

für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste
26. Ausgabe, 23. Februar 2022

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Die Corona-Impfpflicht für Pflege- und Gesundheitspersonal kann aus rechtlicher Sicht wie geplant ab Mitte März umgesetzt werden.

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe lehnte es mit der Entscheidung vom 11. Februar 2022 im Eilverfahren ab, die Vorschriften vorläufig außer Kraft zu setzen. Das bedeutet noch nicht, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht grundsätzlich verfassungsmäßig ist – dies muss noch im Hauptverfahren geprüft werden. Bei dem Beschluss ging es um eine Regelung für die Zwischenzeit.

Zur konkreten Umsetzung wurde durch das Bundesgesundheitsministerium eine Handreichung herausgegeben (Ärzteblatt 14. Februar 2022), die wir Ihnen mit diesem Newsletter als Anlage zur Verfügung stellen.

Es sind alle Einrichtungen aufgeführt, die unter die Impfpflicht fallen.

In der Handreichung wird auch klargestellt, dass die Art der Beschäftigung keine Rolle spielt. Bei der Frage, ob eine Person in einer der Einrichtungen tätig ist, gelten die regelmäßige und nicht zeitlich vorübergehende Beschäftigung. Somit umfasst die Impfpflicht auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten oder Medizinstudierende in den Einrichtungen sowie regelmäßig dahin kommende Handwerker und Friseure (Ärzteblatt 14. Februar 2022).

Die Handreichung erläutert die konkreten Schritte für Arbeitgeber, wenn die Beschäftigten nicht ausreichend geimpft sind. Arbeitsrechtliche Fragen – wie etwa Lohnzahlungen oder die Frage von Kündigungen sind allerdings nicht in dem Papier beantwortet (Ärzteblatt 14. Februar 2022).

Für Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, gilt eine Ausnahme. Fehlt der Nachweis, muss das zuständige

Gesundheitsamt informiert werden, um den Fall zu untersuchen. Es kann Geldbußen anordnen und dem Betroffenen verbieten, die Einrichtung zu betreten oder seine Tätigkeit weiter auszuüben (Ärzteblatt 14. Februar 2022).

Wir bitten Sie zunächst gründlich diese Handreichung zu lesen und Ihre Anfragen zu sammeln. Von einzelnen Anfragen bitten wir Sie abzusehen.

Momentan muss sich auch das Gesundheitsamt noch auf die konkreten Umsetzungsfragen vorbereiten und benötigt dazu eine Erlasslage seitens des Freistaates Sachsen, die momentan erst mit den Kommunen abgestimmt wird.

Die aktuellen Informationen finden Sie zukünftig unter:

→ www.dresden.de/impfpflicht

→ www.zusammengegegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/

Impfangebot

Zurzeit sind 9 Dresdner Altenpflegeheime von einem Ausbruch betroffen.

Da sich sowohl Ihr zu betreuender Personenkreis und auch die Zusammensetzung Ihres Personals stetig ändern, wird auch unabhängig von der Impfpflicht die Umsetzung von Impfmöglichkeiten eine Rolle in Ihrer täglichen Arbeit spielen.

Da die Realität zeigt, dass sich immer wieder neue Virusvarianten entwickeln, ist nicht absehbar, wie sich diesbezüglich die Impfeempfehlungen weiter gestalten. Deshalb auch unser Angebot zur Unterstützung für Sie.

Mobile Teams

Nach Durchsicht der vom Land für Januar zur Verfügung gestellten einrichtungsbezogenen Impfstände (Meldepflicht zu den Impfquoten der Beschäftigten und Bewohner/Tagespflegegäste nach § 28b Abs. 3 IfSG), erreichten nur 10 Einrichtungen eine Impfquote über 70 Prozent. Damit liegt Dresden unter dem sächsischen Durchschnitt (70 Prozent).

Telefonische Anfragen in einzelnen Einrichtungen zeigten aber bereits, dass Impfungen über Hausärzte anstanden, da die Einrichtungen um eine höhere Impfquote bemüht sind.

Schon die Februardaten zeigen eine deutlich höhere Impfquote, was uns sehr freut.

Das Amt für Gesundheit und Prävention Dresden bietet Ihnen weiter zur Unterstützung auch mobile Impfteams an. Die mobilen Teams fahren die Einrichtungen jetzt auch ab fünf zu impfenden Personen (Beschäftigte, Bewohnerschaft und Angehörige) an. Geplant ist, dass an ausgewählten Tagen mehrere Einrichtungen nacheinander angefahren werden. Hierzu bitten wir um Rückmeldung, ob Sie dieses Angebot wahrnehmen möchten.

Falls Einrichtungen einen Bedarf haben, dann bitte bei uns melden (gesundheitsamt-coronaschutzimpfung@dresden.de). Die Johanniter fahren die Einrichtungen ab.

Denken Sie auch an die regelmäßig Ihre Einrichtung betretenden Dienstleister (Reinigungskräfte, ehrenamtlich Tätige und Praktikanten oder Medizinstudierende in den Einrichtungen sowie regelmäßig dahin kommende Handwerker und Friseure, die auch der Impfpflicht unterliegen),

Bitte nutzen Sie für Ihre Bedarfsmeldung die beigefügte Tabelle. Der konkrete Impftermin wird Ihnen dann nach der Bedarfsmeldung mitgeteilt.

Impfberatung

Wir bieten Ihnen zusätzlich die Möglichkeit einer unabhängigen und vertraulichen Impfberatung.

Falls Sie in Ihrer Einrichtung für Ihr Personal den Bedarf an einer Impfberatung haben, besteht die Möglichkeit, dass ein Arzt/eine Ärztin zur Impfberatung in die Einrichtung kommt. Hierfür melden Sie bitte Ihren Bedarf ebenfalls über die folgende E-Mail-Adresse an:
gesundheitsamt-coronaschutzimpfung@dresden.de

Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer unabhängigen und anonymen telefonischen Beratung zur Corona-Schutzimpfung (Telefon 488 22 11).

Ab dem 2. März 2022 steht im kommunalen Impfcenter auch der Impfstoff Novavax zur Verfügung. Wer sich nur damit impfen lassen möchte, meldet sich bitte über folgenden Link an

→ sachsen.impfterminvergabe.de

Die Impfungen mit Novavax in den staatlichen Impfstellen werden prioritär, aber nicht exklusiv, den Betroffenen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht angeboten.

Dr. Frank Bauer
Amtsleiter